Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3643**
16. Wahlperiode 29. 11. 2006

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/3437 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes 2007 (InvZulG 2007)

A. Problem

Ab 1. Januar 2007 kann eine Investitionszulage nur auf der Grundlage der genehmigten Fördergebietskarte 2007 bis 2013 gewährt werden. Darüber hinaus müssen Beihilfeprogramme ab 2007 die Voraussetzungen einer Freistellungsverordnung der Europäischen Kommission erfüllen. Das InvZulG 2007 vom 15. Juli 2006 muss nunmehr an diese geänderten europarechtlichen Vorschriften angepasst werden. Darüber hinaus hat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum InvZulG 2007 die Europäische Kommission weitere Forderungen zur Anpassung des Gesetzestextes an geltendes und zukünftig geltendes europäisches Recht gestellt.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz erfolgt die Umsetzung der europarechtlich erforderlichen Maßnahmen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Mehrzahl der Regelungen hat lediglich klarstellenden Charakter ohne bezifferbare finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte. Die finanziellen Auswirkungen der Einschränkungen des Fördergebiets im Land Berlin wurden bereits im InvZulG 2007 selbst beziffert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3437 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In der Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird die Kurzbezeichnung „(InvZulG 2007)“ ersatzlos gestrichen.

2. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

   a) Nach Doppelbuchstabe bb wird folgender neue Doppelbuchstabe cc eingefügt:

   ‚cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

   „Für nach dem 31. Dezember 2006 begonnene Erstinvestitionsvorhaben verringert sich der Bindungszeitraum auf drei Jahre, wenn die beweglichen Wirtschaftsgüter in einem begünstigten Betrieb verbleiben, der zusätzlich die Begriffsdefinition für kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36) im Zeitpunkt des Beginns des Erstinvestitionsvorhabens erfüllt.“‘

   b) Der bisherige Doppelbuchstabe cc wird Doppelbuchstabe dd.

Berlin, den 29. November 2006

Der Finanzausschuss

Eduard Oswald Vorsitzender	**Manfred Kolbe** Berichterstatter	**Simone Violka** Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Manfred Kolbe und Simone Violka

1. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 16/3437** wurde dem Finanzausschuss in der 67. Sitzung des Deutschen Bundestages am 23. November 2006 zur federführenden Beratung und dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie dem Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Mitberatung überwiesen. Dem Haushaltsausschuss wurde der Gesetzentwurf gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages überwiesen. Die Ausschüsse für Wirtschaft und Technologie sowie für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung haben ihre Voten in ihren Sitzungen am 29. November 2006 abgegeben.

2. Inhalt der Vorlage

Bereits bei dem Gesetzgebungsverfahren zum Entwurf eines Investitionszulagengesetzes 2007 war bekannt, dass weitere Regelungen notwendig sind, damit eine Förderung von Investitionen über das Jahr 2006 hinaus möglich ist. Demnach sieht der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes 2007 folgende Regelungen vor:

- Die nun von der Europäischen Kommission vorgelegte deutsche Fördergebietskarte 2007 bis 2013, die die Aufteilung der Fördergebiete in der Bundesrepublik Deutschland neu regelt, wird mit diesem Gesetz in nationales Recht umgesetzt. Diese Karte sieht eine Aufteilung des Landes Berlin in ein C- und ein D-Fördergebiet vor, wobei Investitionszulagen lediglich in C-Fördergebieten gewährt werden können.
- Zur Verringerung der Förderlücke für Investitionsvorhaben, die vor dem Termin der Veröffentlichung des InvZulG 2007 am 21. Juli 2006 begonnen wurden, beinhaltet dieses Gesetz eine mit der Europäischen Kommission abgestimmte Formulierung, die die Förderung dieser Vorhaben unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht.
- Es wird eine formelle Regelung umgesetzt, die die Anwendung der Freistellungsverordnung der Europäischen Kommission ermöglicht, wonach staatliche Beihilfen in gewissem Umfang nicht mehr von der Europäischen Kommission genehmigt werden müssen.

Darüber hinaus hat sich die Notwendigkeit zu klarstellenden Regelungen ergeben:

- Die Gewährung der Investitionsförderung wird explizit an den Verbleib der begünstigten Wirtschaftsgüter im Anlagevermögen des geförderten Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens, das ebenfalls alle Förderkriterien erfüllt (insbesondere Wirtschaftssektor, Ort und Größe des Unternehmens sowie Größe des Investitionsvorhabens), gebunden.
- Auf Verlangen der Europäischen Kommission wird im Gesetz explizit klargestellt, dass bei allen Investitionsvorhaben die Regionalleitlinien 2007 bis 2013 der Europäischen Kommission zur Anwendung kommen müssen, wonach bei Kumulierung aller Fördermittel ein Eigenanteil von mindestens 25 Prozent beim Investor zu verbleiben hat.

3. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 828. Sitzung am 24. November 2006 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

4. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 16(9)512 mit den Stimmen aller anwesenden Fraktionen bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 16(15)599 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

5. Empfehlung des federführenden Ausschusses

I. Allgemeiner Teil

Dem Finanzausschuss lag zur Beratung des Gesetzentwurfs ein Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD vor. Er bezog sich auf die Änderung des Bindungszeitraums für Investitionen in KMU für vor dem 1. Januar 2007 begonnene Investitionsvorhaben. Dieser Änderungsantrag ist mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen worden.

Der **Finanzausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in der geänderten Fassung anzunehmen.

Die **Koalitionsfraktionen** der CDU/CSU und SPD haben in der Ausschussberatung darauf hingewiesen, dass der Gesetzentwurf so schnell wie möglich verabschiedet werden müsse, damit Rechtssicherheit bezüglich der im Investitionszulagengesetz 2007 fehlenden Aspekte geschaffen werde. Dies werde auch von Seiten der Wirtschaftsverbände begrüßt.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hatte gegen das Investitionszulagengesetz 2007 gestimmt. Sie begründet ihre Stimmenthaltung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf damit, dass es sich hierbei lediglich um die Umsetzung von technischen Details bzw. von Folgeregelungen handele. Grundsätzlich halte sie jedoch an ihrer Ablehnung des Investitionszulagengesetzes 2007 mit den Gründen, wie sie in Drucksache 16/1539 dargelegt seien, fest.

II. Einzelbegründung

Die vom Finanzausschuss empfohlenen Veränderungen des Gesetzentwurfs werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zur Bezeichnung des Gesetzentwurfs

Die Streichung der Kurzbezeichnung erfolgt redaktionell, da der Gesetzentwurf der Bundesregierung keine solche Kurzbezeichnung vorsieht.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 2 Buchstabe a (§ 2 Abs. 1 Satz 4)

Der Juristische Dienst der Europäischen Kommission hat bei der Interservice Consultation beanstandet, dass das Investitionszulagengesetz 2007 nicht mit den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung von 1998 (ABl. EG Nr. C 74 S. 9) konform ist, weil im Gesetz der Bindungszeitraum bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) generell auf 3 Jahre verkürzt worden ist. Für Erstinvestitionsvorhaben, die vor dem 1. Januar 2007 begonnen worden sind, gilt aber nach den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung von 1998 auch bei KMU noch ein Bindungszeitraum von 5 Jahren.

Die Verkürzung des Bindungszeitraums im Investitionszulagengesetz 2007 auf 3 Jahre stützt sich auf die Auffassung der Generaldirektion Wettbewerb bei der Europäischen Kommission: Diese war ebenso wie das Bundesministeriums der Finanzen davon ausgegangen, dass die Verkürzung des Bindungszeitraums auf 3 Jahre bei KMU zulässigerweise den gesamten Anwendungszeitraum des Gesetzes umfassen könne.

Um auf jeden Fall zu verhindern, dass die Kommission die Genehmigung des Gesetzes versagt und ein Hauptprüfverfahren eröffnet, soll mit der vorliegenden Änderung der Bindungszeitraum für Investitionsvorhaben, mit denen KMU im Jahr 2006 begonnen haben, entsprechend den im InvZulG 2005 geltenden Bedingungen, wieder auf 5 Jahre angehoben werden. Damit bleibt der bisherige Rechtszustand insoweit unverändert.

Berlin, den 29. November 2006

Manfred Kolbe	**Simone Violka**
Berichterstatter	Berichterstatterin

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333